

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00184 vom 24. Juni 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-06-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2020.00184](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00184)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00184 du 24 juin 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00184 del 24 giugno 2020

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung eines 34-jährigen Staatsangehörigen der Türkei nach weniger als 3 Jahre dauernder Ehe] Der Beschwerdeführer war mit seiner hier niedergelassenen Ehefrau weniger als drei Jahre verheiratet. Ein nahehehlicher Härtefall ist nicht gegeben (E. 3.1). Die vor Verwaltungsgericht zum ersten Mal behaupteten politischen Aktivitäten in einer Kurdenpartei sind nicht hinreichend belegt und hielten den Beschwerdeführer in der Vergangenheit nicht von Besuchen in der Heimat ab. Eine Gefährdung des Beschwerdeführers bei einer Ausreise in die Türkei erscheint demnach höchst zweifelhaft. Der Schluss von Vorinstanz und Beschwerdegegner, die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens nicht zu verlängern, ist nicht rechtsfehlerhaft (E.3.3). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

### E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig; ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.